



**Ortsgemeinde Wölferlingen
Ortsteil Düringen**

in der Verbandsgemeinde Selters

**Bebauungsplan
„Feld-Hofacker-Erweiterung“**

**Umweltbericht mit integriertem
Fachbeitrag Naturschutz**

Erstellt im Auftrag der Ortsgemeinde Wölferlingen durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 ● 56424 Moschheim

Tel. 02602 / 951588 ● Fax 02602 951587

Bearbeitet durch:

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal
im November 2024

INHALT

1	Einleitung	3
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	4
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung	5
2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	11
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall)	16
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall)	17
2.4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	22
2.5	Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs	22
2.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und geplante Überwachungsmaßnahmen	26
2.7	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	28
3	Zusätzliche Angaben	29
3.1	Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	29
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	30
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	31
3.4	Verwendete Unterlagen	32

Anhang 1: Pflanzenvorschlagsliste

1 Einleitung

Die Ortsgemeinde Wölferlingen plant im Norden der Ortslage von Düringen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feld-Hofacker-Erweiterung" die Ausweisung von Bauflächen zur Erweiterung des Angebotes an Wohnbauflächen in der Ortsgemeinde. Hierzu wurde bereits ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Sommer 2023 entschieden, dass der § 13b BauGB, der die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf.

Der Bebauungsplan soll daher durch ein erneutes Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren Rechtskraft erlangen.

Der Standort des Plangebietes befindet sich im Norden des Ortsteils Düringen, unmittelbar angrenzend an die bestehende Ortslage (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Norden des Ortsteils Düringen (schematische Darstellung)

Der Umweltbericht bildet die Grundlage zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanverfahren. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet den Fachbeitrag Naturschutz und dessen fachliche Beschreibung des Bestandes mit Bewertung und Eingriffsermittlung. Der Bestand ist in einem Bestandsplan dargestellt (s. Anlage 1). Eine Konkretisierung und verbindliche Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Die externe Kompensationsfläche M 2 ist im Maßnahmenplan dargestellt (s. Anlage 2).

Die Betroffenheit des Artenschutzes ist in einem gesonderten Gutachten beschrieben.

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Ziele des Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit zur Erweiterung des Baugebietes für ein Allgemeines Wohngebiet zu schaffen. Hierbei gilt es, neue Bauflächen im unmittelbaren Anschluss an die Ortslage auszuweisen.

Beschreibung der Festsetzungen

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung von Allgemeinem Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,6 vor. Dies ermöglicht die Bebauung durch Wohnhäuser mit maximal 2 Vollgeschossen vor.

Standort der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage von Düringen auf einem nach Norden abfallenden flachen Hangbereich. Er wird derzeit von Grünland mittlerer Standorte mit Wiesen und Weidennutzung eingenommen, die sich angrenzend fortsetzen. Diese Nutzung erstreckt sich auch nach Norden bis zur L 304. Im Westen verläuft die K 75, über die der Ortsteil Düringen an das überregionale Straßenverkehrsnetz erschlossen ist. Unmittelbar westlich des Plangebietes schließt sich das Wohngebiet des Bebauungsplanes „Hofacker“, 1. Änderung an.

Art und Umfang der geplanten Vorhaben sowie Bedarf an Grund und Boden / Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,5956 ha, was zu einer Inanspruchnahme von bisher nicht als Baugebiet ausgewiesenem Grund und Boden führt. Durch die Flächenausweisung des Allgemeinen Wohngebietes werden 7 Bauplätze ermöglicht.

Der geplanten Erweiterungsfläche werden folgende Flächennutzungen zugeführt:

Bauflächen Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca.	4.953 qm
Verkehrsflächen	ca.	753 qm
Private Grünflächen	ca.	214 qm
Flächen für die Stromversorgung	ca.	36 cm

Gesamtfläche	ca.	5.956 qm

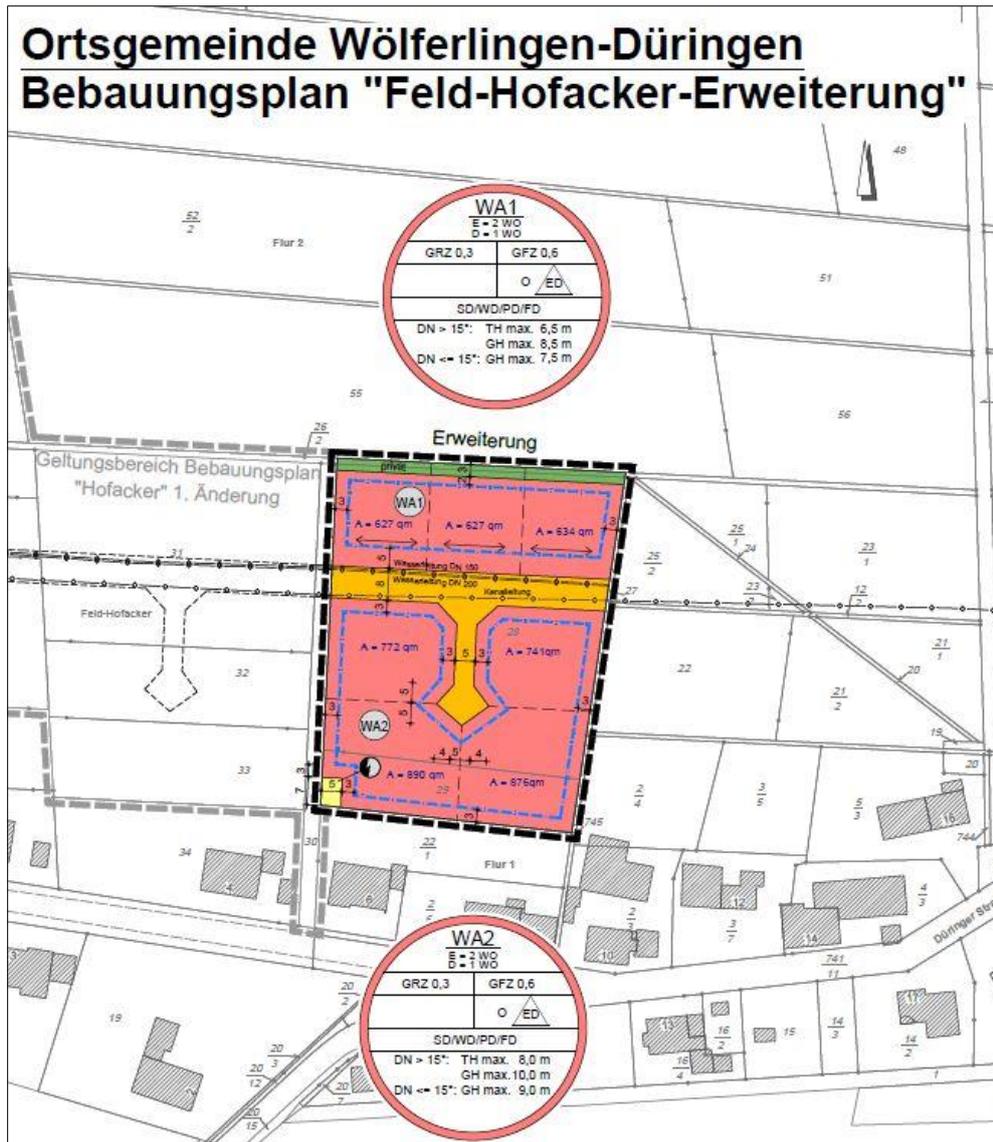


Abbildung 2: Städtebaulicher Entwicklungsplan (ohne Maßstab)

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit, ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.

Für die Schutzgüter und Umweltbelange, für die Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind, werden im Folgenden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die entsprechenden Prüfverfahren beschrieben.

1.2.1 Schutzgutübergreifende Umweltschutzziele

Im Rahmen der Planung werden Offenlandflächen mit Grünlandnutzung überplant. Anhand des aktuellen Planungsstandes erfolgt eine Ermittlung des durch die Planung verursachten Eingriffs. Hierzu werden die kartierten Biotoptypen sowie die zusätzliche Inanspruchnahme von unversiegeltem Grund und Boden beschrieben und bilanziert. Es werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt, die im Bebauungsplanverfahren ausgearbeitet und festgesetzt werden.

Die Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen berücksichtigt.

Anl. 1 Nr. 2 b) hh) BauGB: Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Auswirkungen von besonderen Techniken und Stoffen im Rahmen der Erweiterung sind aktuell nicht bekannt. Sie werden im nachfolgenden Fachbeitrag Naturschutz nicht weiter berücksichtigt.

1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird heute von einer Grünlandfläche mit mäßig intensiver bis extensiver Nutzung als Wiese mit maximal 2-schüriger Mahd genutzt. Sie erstreckt sich in dieser Nutzung auch weiter über das Plangebiet hinaus bis zum nördlich verlaufenden Gewässer mit einem Nebengewässer des Saynbaches.

Ziele aus übergeordneten Planungen ergeben sich auf der Grundlage der Biotopstrukturen im Plangebiet und deren Arteninventar. Die aus behördlich erfassten Daten verfügbaren Angaben zum Standort wurden durch eigene Kartierungen des Verfassers ergänzt und konkretisiert. Eine Beschreibung des Bestandes erfolgt im Fachbeitrag zum Artenschutz sowie nachfolgend unter Punkt 2.1.1. Eine Darstellung der im Planungsraum und dessen Umfeld vorhandenen Biotoptypen ist im Bestandsplan (s. Anlage 1) dargestellt.

NATURA 2000-Gebiete

FFH- oder Vogelschutzgebiete sind nicht im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend an dieses vorhanden. In einer Entfernung von ca. 70 m grenzt im Norden das FFH-Gebiet Westerwälder Kuppenland an. Das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ befindet sich ca. 100 Meter nördlich des Geltungsbereiches. Für beide Gebiete wurden Vorprüfungen zur Betroffenheit durchgeführt.

Schutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG RLP).

Biotopkataster von Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend sind keine Schutzgebiete oder Flächen in der Biotopkartierung des Landes RLP erfasst.

Pauschal geschützte Flächen gem.§ 30 BNatSchG

Nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Flächen sind nicht im Plangebiet vorhanden. Die Grünlandfläche entspricht nicht den Kriterien des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachlandmähwiese“.

Planung vernetzter Biotopsysteme – Kreis Westerwald

Die **Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland - Pfalz** aus dem Jahr 1993 sieht eine biotoptypenverträgliche Nutzung der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte im Plangebiet vor. Weitere Ziele sind nicht beschrieben.

1.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Durch die vorgesehene Planung wird die Ortslage nach Norden erweitert und bestehende Bauflächen neu festgesetzt. Hierdurch sind ca. 0,5956 ha Fläche mit Grünland betroffen. Der Verlust von belebtem Oberboden wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Hinweise auf vorhandene Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Gemäß den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB soll ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Dem trägt die Planung Rechnung, indem sie die Bauflächenausweisung auf das unbedingt erforderliche Maß einschränkt, vorhandene Erschließungseinrichtungen nutzt und eine optimale Nutzung der Bauflächen anstrebt. Im Plangebiet sind noch natürlich anstehende Böden vorhanden.

1.2.4 Schutzgut Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Das Plangebiet liegt zudem außerhalb der Wasserspiegellinie eines Hochwasserereignisses HQ100. Das Schutzgut Oberflächenwasser ist daher für die Planung nicht relevant.

Anfallende Abwässer aus dem Plangebiet werden ordnungsgemäß über Kanalleitungen der VG-Werke Selters entsorgt und der Kläranlage zugeführt. Dabei wird das vorhandene Kanalleitungsnetz aus der Ortslage Düringen genutzt.

Es erfolgt eine Entwässerungsplanung mit Rückhaltung des Oberflächenwassers im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die geplante Erweiterung.

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im Planungsraum nicht ausgewiesen. Es liegen keine sonstigen Pläne des Wasserrechts für das Gebiet vor. Eingriffe in grundwasserführende Schichten sind aufgrund der Geologie des Plangebietes mit Kluftgrundwasserleiter und mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit der Deckschichten in Verbindung mit den Projektwirkungen nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in den Boden erfolgen, die grundwasserführende Bodenschichten betreffen. Den geologischen Untergrund bilden Quartäre und Tertiäre Gesteine, über denen sich basenhaltige bis basenarme Pseudo- und Stagnogleye sowie Übergangsgleye gebildet haben. Den Untergrund bilden im Plangebiet Gehängelehme aus Staub- und Lößlehm.

Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet mit ca. 80 mm ist als gering einzustufen. Die Grundwasserüberdeckung des Plangebietes beträgt ca. 10 Meter.

1.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Beanspruchung von derzeitiger Vegetationsfläche mit Grünland sind nur geringfügige Änderungen des Geländeklimas zu erwarten. Flächen mit Funktionen für die Frischluftversorgung angrenzender Siedlungsflächen oder Kaltluftentstehungsgebiete oder -abflussbahnen und sind nicht durch die Planung betroffen. Flächen mit Luftfilterwirkungen (z. B. Waldgebiete) sind nicht von der Planung betroffen.

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes sind nur geringfügige Zunahmen des Luftschadstoffausstoßes zu erwarten, da keine grundlegend neue Emissionssituation durch die Planung erfolgt. Die bestehende Nutzung wird teilweise erweitert. Es ist aber anzunehmen, dass durch die Erweiterung der Ortslage um 7 Bauplätze nur sehr geringe zusätzliche Verkehre entstehen.

1.2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet weist als landwirtschaftlich genutzte Fläche im Offenlandbereich ein ausgesprochen ländliches Erscheinungsbild auf. Es ist in nördliche Richtung nach Wölfelringen hin geneigt. Dem Betrachter eröffnet sich aus Richtung Osten kommend der Blick über die Niederung des kleinen "Saynbach"-Zulaufs, auf die weiten Grünlandflächen und (- hangaufwärts -) auf den nördlichen, nicht optimal eingegrünten Ortsrand von Düringen. Gliedernde Strukturen wie Gehölze fehlen im Plangebiet weitgehend und der Planungsraum des Geltungsbereiches wirkt monoton. Durch die fehlende Eingrünung des Ortsrandes von Düringen südlich des Plangebietes werden durch die Baugebietserweiterung keine gliedernden Strukturen beeinträchtigt.

Landschaftsschutzgebiete sind nicht im Planungsraum vorhanden.

Der Geltungsbereich wird nicht zur ortsnahen Erholung durch Spaziergänger genutzt, da entsprechende Wegeverbindungen nicht vorhanden sind. Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Eigenart, Vielfalt und Naturnähe sind die Kriterien zur Orts- und Landschaftsbildbewertung. Diese Kriterien werden in folgender Weise definiert:

- Eigenart umschreibt, inwieweit charakteristische und für eine Region typische Landschaftselemente, Nutzungs- und Bauformen vorkommen, die sich von anderen Regionen unterscheiden.
- Die Vielfalt eines Landschaftsraumes wird bestimmt durch alle Bestandteile, die sich in Form, Farbe, Ausdehnung und Anordnung voneinander unterscheiden.
- Die Naturnähe umschreibt den Grad des menschlichen Einflusses und die Bewirtschaftungsintensität in einem Raum.

Die Eigenart des Gebietes wird durch die Lage am nördlichen Ortsrand von Düringen geprägt. Naturnahe Landschaftselemente wie Feldgehölze und Wälder finden sich nur noch relikitär im nördlichen Talbereich entlang des Seitenbaches zum Saynbach und am Ortsrand von Wölferlingen. Sie gliedern hier das Landschaftsbild.

Eine großräumige Sichtexposition des Projektgebietes und damit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nicht gegeben, da sich die zukünftige Bebauung unmittelbar an die Ortslage von Düringen mit gleichartigen baulichen Strukturen anschließt. Die Vielfalt des Planungsraumes ist aufgrund der überwiegenden baulichen Prägung des Landschaftsraumes und fehlender Gliederungselemente als gering zu bewerten. Naturnahe Elemente finden sich nur noch außerhalb des Plangebietes entlang der Talsohle und im weiteren Umfeld.

1.2.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Ziele für das Schutzgut sind in Fachplänen und gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die allgemein anzuwendenden Vorgaben zum Emissionsschutz zu beachten. Daraus leitet sich auch die gesundheitliche Sicherung vor Schädigung des Schutzgutes ab. Hierzu zählen die allgemein gültigen Vorgaben und Grenzwerte zu Lärm und Schadstoffen.

1.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützte Objekte sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Weitere bedeutende Kultur- oder Sachgüter sind ebenfalls nicht vorhanden. Eine weitere Betrachtung im Fachbeitrag Naturschutz erfolgt nicht, da das Schutzgut nicht planungsrelevant ist.

1.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Belange der Energieerzeugung oder -Nutzung werden durch die Planung nicht betroffen und werden im Fachbeitrag Naturschutz daher nicht weiter behandelt.

1.2.10 Auswirkungen durch Abfälle

Es erfolgt keine Veränderung an der bestehenden Beseitigung und Verwertung der entstehenden Abfälle durch die Ausweisung von neuen Bauflächen. Die durch den Neubau von Gebäuden entstehenden Abfälle sowie abfallrechtlich relevante Bodenmassen werden ordnungsgemäß entsorgt.

1.2.11 Auswirkungen durch schwere Unfälle

Schwere Unfälle sind durch die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen nicht zu erwarten. Störfallrelevante Anlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

1.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulative Wirkungen mit anderen Planungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschriebenen Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen ist daher nicht erforderlich.

Kumulative Wirkungen können sich durch die angrenzenden Bauflächen der Ortslage von Düringen und des Bebauungsplanes „Hofacker“ ergeben. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Neubaugebietes und der bereits vorhandenen Nutzung von Flächen in gleichartiger Weise sind aber keine Wechselwirkungen oder kumulative Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter zu erwarten.

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt

Die Biotopausstattung des Plangebiets umfasst ausschließlich Grünland mittlerer bis frischer Standorte mit einer überwiegend mäßig intensiven bis extensiven Wiesennutzung.

Im Rahmen der Kartierungen der Avifauna konnten überwiegend häufige und ubiquitäre Arten der angrenzenden Siedlungsflächen als Nahrungsgast im Plangebiet nachgewiesen werden.

Die Avifauna des Plangebietes wurde durch 4 Begehungen von Frühjahr bis Sommer 2021 erfasst.

Obwohl das Plangebiet von Offenland eingenommen wird, konnten aber keine typischen Offenlandarten wie z. B. Feldlerche, Braunkehlchen oder Wiesenpieper zur Brutzeit im Bereich des Plangebietes festgestellt werden. Das Grünland des Plangebietes wird durch Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke, sowie häufige Singvogelarten (z. B. Elster, Hausrotschwanz, Rabenkrähe, Amsel oder Star) zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht.

Insgesamt ist dem Untersuchungsraum als Glatthaferwiese eine mäßig hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zuzuordnen, da dieser anthropogenen Vorbelastungen mit landwirtschaftlicher Nutzung als Wiese und angrenzender Siedlungsfläche unterliegt. Zudem verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes die Kreisstraße 75. Lediglich die etwas feuchter ausgeprägten Offenlandstrukturen nördlich des Plangebietes außerhalb des Geltungsbereiches weisen höherwertige Strukturen auf. Niststandorte oder Reproduktionsstätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten konnten im gesamten Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen von zwei Begehungen im Juli 2020 (16.07.2020, 31.07.2020) wurde das Plangebiet auf Vorkommen der beiden Moorbläulingarten (*M. teleius* und *nausithous*) überprüft. Aufgrund der überwiegend nur spärlich verbreiteten Wirtspflanze Gr. Wiesenknopf und der traditionell späten Mahd der Grünlandfläche Mitte bis Ende Juli, bestand während der Flugzeit der Arten keine Möglichkeit für eine Reproduktion im Plangebiet. Es konnten daher auch keine Vorkommen der beiden Arten festgestellt werden. Dieser Zustand mit einer Mahd der Grünlandflächen im Juli bestand auch im Jahr 2019 und 2024.

Flora:

Zur vegetationskundlichen Begutachtung des Plangebietes mit Bewertung des Früh- und Hochsommerblühaspektes des ersten Wiesenaufwuchses, wurden Begehungen am 09. Juni 2021 und am 14. Juli 2024 durchgeführt.

Insgesamt wurden folgende Pflanzenarten in den Grünlandflächen kartiert:

wiss. Artname	deutscher Artname	Deckungsgrad / Vorkommen	Kennart	Magerkeitszeiger	Störzeiger
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	0,5			
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanzgras	x	x		
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Wohlfriechendes Ruchgras	x			
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	0,5			x
<i>Arrhenatherum etatius</i>	Glatthafer	x	x		
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	0,1			
<i>Bromus hordeaceus</i>	weiche Trespe	x			
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut	0,1			
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	0,1	x		
<i>Cynosurus cristatus</i>	Kammgras	x			
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras	x			
<i>Deschampsia cespitose</i>	Rasenschmiele	x			
<i>Festuca rubra ssp. rubra</i>	Rot-Schwingel	x			
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	0,05	x		
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	x			
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,1		x	
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	0,1	x		
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	1			x
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckuckslichtnelke	0,1			
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	1			
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	4			
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	x			
<i>Polygonum bistorta</i>	Schlangen-Knöterich	0,5			
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	4			
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf	0,5		x	
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	2			
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn	5			x
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	2			
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	0,5	x		
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Wicke	1			
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	0,1	x		
Summe Kräuteranteil ohne Störzeiger		16,75			

Die Bewertung der Einstufung zum Grünland mit Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG wurde nach den Kriterien aus dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie,

Ernährung und Forsten vom 04.01.2017 zum Umgang mit gesetzlich geschütztem Grünland nach § 15 LNatSchG in der Flurbereinigung vorgenommen.

Ergänzend zur FFH-Kartieranleitung RLP sind die nachfolgend aufgeführten Mindestkriterien für die Ansprache des LRT 6510 zu erfüllen:

- Vorhandensein von mindestens 4 Kennarten des Arrhenatherion, von denen mindestens 1 Art frequent vorkommen muss (> 1% Deckung)
- Kräuteranteil ohne Störzeiger mindestens 20%
- Störzeigeranteil nicht über 25%
- Magerweide: Magerkeitszeiger einer frequenten oder aller Magerkeitszeiger mit einer Deckung < 1 % erforderlich
- Magerweidekartierung ab 1.000 m², FFH-LRT 6510/6520 ab 500 m²
- Die Magerwiesen der LRT 6510 dürfen maximal zu 50 % verbuscht sein, um noch als FFH-LRT kartiert zu werden.
- Differenzierung in Wertstufe I und II (letztere geringer) anhand der Erhaltungszustände

Im Ergebnis wird festgestellt, dass das von der Bauflächenausweisung betroffene Grünland nicht dem Pauschenschutz nach § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz zuzuordnen ist. Der Kräuteranteil von ca. 16,75 % liegt unter dem erforderlichen Kräuteranteil von 20 %.

2.1.2 Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist Teil des Rheinischen Schiefergebirges, das in diesem Bereich überwiegend aus Gesteinen des Unterdevons aufgebaut ist. Hierbei handelt es sich überwiegend um Tonschiefer, Sandschiefer, Sandsteine und Quarzite der Oberems-Stufe. Im Plangebiet sind vorwiegend Pseudo- und Stagnogleye inklusive ihrer Übergangsformen anzutreffen. Der Grundgebirgssockel der Großlandschaft „Oberwesterwälder Kuppenland“ (323.1) liegt in der Regel unter einer Höhe von etwa 250 m über NN. Da die Großlandschaft Höhen um 420 m über NN aufweist, ist der Grundgebirgssockel meist von tertiären Sedimenten überdeckt oder wird von tertiären Basalten durchschlagen, so dass er nur stellenweise in Form von Fenstern bis zur Oberfläche vordringt.

Die noch nicht versiegelten Flächen des Plangebietes werden von einem frischen bis sandigen Lehmboden mit einem geringen bis mittleren Ertragspotential (Ackerzahl zwischen 40 – 60) gebildet. Das Plangebiet wird extensiv bis mäßig intensiv als Grünland genutzt. Von erheblichen Vorbelastungen des Bodens ist daher nicht auszugehen. Insgesamt handelt es sich bei den Böden des Plangebietes um Böden mittlerer Bedeutung.

2.1.3 Schutzgut Fläche

In der Neufassung des UVPG aus dem Jahr 2020 wurde das neue Schutzgut "Fläche" in die zu untersuchenden Schutzgüter aufgenommen, um damit den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers Folge zu leisten. Der europäische Gesetzgeber führt dazu in seiner Begründung aus:

*"Bei öffentlichen und privaten Projekten sollten daher die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere den Flächenverbrauch, und den Boden, insbesondere die organische Substanz, die Bodenerosion, Bodenverdichtung und -versiegelung, geprüft und begrenzt werden."*¹

Ziel ist es, den Grundgedanken von Ressourcenschonung und -effizienz auch auf die Flächeninanspruchnahme zu übertragen.

In Abgrenzung zum Schutzgut "Boden", das eine eher rein qualitative Betrachtung der Bedeutung von biologischen, chemischen und physikalischen Funktionen in Bezug auf seine Funktion als Lebensraum und Lebensgrundlage und damit als Bestandteil des Naturhaushaltes und der Stoffkreisläufe mit Filter und Pufferfunktionen betrachtet, kommt dem Schutzgut "Fläche" auch eine quantitative Betrachtung der Inanspruchnahme des Schutzgutes in seiner flächenmäßigen Ausdehnung zu.²

In der neuen Anlage 4 des UVPG (Angaben des UVP-Berichtes für die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird das Schutzgut "Fläche" nur knapp als Bewertungskriterium mit "Flächenverbrauch" beschrieben. Der Begriff "Flächenverbrauch" ist in diesem Zusammenhang aber eher als "Flächenbeanspruchung" zu verstehen, da Fläche nicht verbraucht, sondern nur andersartig genutzt werden kann. Es gilt daher in der Bestandsbewertung den heutigen Zustand der Flächennutzung in Bezug auf die zukünftigen Nutzungspotentiale zu betrachten.

Das Schutzgut "Fläche" charakterisiert und bewertet den Raum daher anhand seiner heutigen Nutzung und in seiner Funktion als Potential für künftige Nutzungen. Diese Funktion muss dabei auch die Auswirkungen auf den mittelbaren Wirkbereich im Umfeld des Projektes betrachten. Er ist dabei aber nicht als "Superschutzgut" zu betrachten, sondern vielmehr in Abgrenzung zum Schutzgut "Boden" in seiner Funktion als Ressource für zukünftige Nutzung.

Der Landschaftsraum des geplanten Projektes wird heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Versiegelungen sind im Geltungsbereich bisher nicht vorhanden. Es besteht daher eine weitgehend uneingeschränkte Möglichkeit, das Plangebiet zukünftig andersartigen Nutzungen zuzuführen. Aufgrund der vielfältigen Folgenutzungsmöglichkeiten werden in Anlage 3 Nr. 2.1 des UVPG die Nutzungskategorien zusammengefasst nach folgenden Kategorien unterschieden:

- Flächen für Siedlung und Erholung
- für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen
- für sonstige öffentliche und wirtschaftliche Nutzungen
- Verkehr
- Ver- und Entsorgung

Derzeit kann der geplante Erweiterungsbereich für alle Kategorien der Flächennutzung genutzt werden. Eine Einschränkung ist derzeit nicht vorhanden. Die Flächen werden heute überwiegend als Grünland genutzt. Im Süden grenzt die Ortslage von Düringen mit Wohnbauflächen und Erschließungseinrichtungen an.

¹ Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014, Gründe (9)

² Ewer (2017) in: Landmann/Rohmer (Begr.): Umweltrecht, 9. Bodenschutzrecht, Vorbemerkung Rdnr. 3ff.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Gebiet liegt innerhalb des hydrogeologischen Teilraumes „Tertiär des Westerwaldes“ innerhalb des rheinischen Schiefergebirges. Die Grundwasserüberdeckung wird im Geoportal Wasser RLP als „mittel“ bis „ungünstig“ bei mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit eingestuft (GDI-RP 2020). Das Grundwasservorkommen im Grundgebirge ist als wenig bis mäßig ergiebig zu bezeichnen und spielt für die Grundwasserneubildung und -weiterleitung nur eine untergeordnete Rolle. Generell ist von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser auszugehen. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird grundsätzlich von der Regler- und Speicherfunktion der Deckschichten bestimmt.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Eignung der Flächen wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

- Fläche mit Luftfilterwirkung
- Kaltluftentstehungsgebiete
- Kaltluftabfluss- und Leitbahnen

Das Plangebiet liegt in der Zone des ozeanischen Hügellandklimas (submontane Zone). Charakteristisch für diese Zone ist ein feuchtes Klima, welches trotz der vorherrschenden Höhenlage als wintermild eingestuft wird. Die Offenlandflächen des Plangebietes, dienen grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete, haben aber aufgrund der Kleinflächigkeit kaum eine Kaltluftentstehungsfunktion. Die Bachau des Nebenbaches des Saynbaches hat als Abflussbahn für die Kaltluft eine potentielle Funktion, da sie sich dort in der Tallage sammelt und weiter talabwärts nach Westen zum Saynbach fließt. Der Kaltluftabfluss wird durch die vorhandene und geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

Flächen mit einer Bedeutung für die Luftfilterung sind aufgrund fehlender Strukturen wie Waldflächen nicht im Plangebiet vorhanden. Es ist eine Belastung des Plangebietes durch Schadstoffe aus den Verkehrsemissionen der L 304 und der K 75, sowie der angrenzenden Siedlungsflächen vorhanden.

2.1.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Der landschaftliche Großraum wird durch die ausgedehnten Offenlandflächen im Umfeld von Wölferlingen dominiert.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Düringen sowie östlich angrenzend an den Bebauungsplan „Hofacker“. Derzeit kommt dem Plangebiet aufgrund seiner Ausprägung und Lage keine Raumbedeutsame und landschaftsbildprägende Funktion zu.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Für das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie die soziale Kommunikation, die Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion, als auch die Schadstoff- und Lärmbelastung relevant.

Durch die Ausweisung von 7 zusätzlichen Bauplätzen für die Errichtung von Wohnhäusern ist keine Gefährdung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit zu erwarten. Es werden nur vorhandene Nutzungen in gleichartiger Weise erweitert.

2.1.8 Auswirkungen durch Abfälle

Eine eindeutige Benennung und Bilanzierung der aktuell entstehenden Abfälle ist nicht möglich. Durch den Betrieb des Wohngebietes ist jedoch nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, da die entstehenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall)

2.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft sowie Orts- und Landschaftsbild und Erholung

Bei einer nicht durchgeführten Umsetzung der Planung bleibt der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feld-Hofacker-Erweiterung" mit den Grünlandflächen weiter bestehen. Die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche mit Beweidung und Mahd bleibt unverändert erhalten.

Mit einer möglichen Intensivierung (z. B. durch Ausweitung der Pferdeweide) oder Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Flächennutzung mit einsetzender Verbuschung würde die Bedeutung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt reduziert.

Insgesamt ist bei Beibehaltung der heutigen Nutzung keine Veränderung der Wertigkeit und der Funktion der Schutzgüter zu erwarten.

2.2.2 Schutzgut Mensch

Im Rahmen des Prognose-Nullfalls kommt es zu keiner Veränderung der bestehenden Vorbelastungen der südlich gelegenen Bauflächen. Die bestehenden Lärmbelastungen durch die angrenzenden Verkehrswege (L 304 und K 75) sowie durch die gemischte Baufläche der Ortslage bleiben weiterhin unverändert bestehen.

2.2.3 Auswirkungen durch Abfälle

Art und Menge der entstehenden Abfälle bleiben unverändert, ebenso wie die damit verbundene Entsorgung.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall)

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt

Als wesentlichste Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist bei der vorliegenden Planung die Veränderung der Biotoptypenausstattung des Plangebietes zu bewerten.

Zur Ausweisung eines Wohngebietes sieht die Planung die Erweiterung des Baugebietes und der Erschließungsstraße in Richtung Osten vor. Hierzu werden Teile der Grünlandflächen nördlich von Düringen überplant.

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Datenerfassung erfolgte im Rahmen von Kartierungen in den Jahren 2020 und 2021. Aufgrund der nachgewiesenen Vorkommen von Tierarten im Projektraum sowie der ARTeFAKT-Listen für das Messtischblatt „Westerburg“ (5413) des Landesamtes für Umweltschutz RLP wird nicht davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Bauvorhaben ausgelöst werden. Die Offenlandflächen werden derzeit als Nahrungshabitat, aber nicht als Nistplatz genutzt.

Im Rahmen der Bestandskartierungen konnten keine Vorkommen von Niststätten europäischer Vogelarten im Plangebiet erfasst werden. Die Offenlandflächen im Plangebiet stellen zwar potentiell geeignete Lebensräume für Arten wie die Feldlerche oder auch den Wiesenpieper dar, Bereiche in Straßennähe und Ortsrandlagen werden dabei aber in der Regel gemieden. Sowohl die Kreisstraße 75 als auch die Ortslage von Düringen mindern die Lebensraumqualität des Plangebietes. Die Nutzung der Offenlandflächen als Nahrungshabitat bleibt weiterhin für die hier als Nahrungsgast vorkommenden Vogelarten auch nach Umsetzung der Planung mit Ausweisung von Bauflächen für die Wohnbaunutzung erhalten. Es ist daher kein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Insgesamt erfolgt ein Biotopverlust von folgenden Biotoptypen:

EA1	Fettwiese, flachlandausbildung	0,5956 ha
-----	--------------------------------	-----------

Planung:

HN1	Baufläche WA GRZ 0,3	0,4953 ha
VA3	Erschließungsstraße	0,0753 ha
HN1	Trafostation	0,0036 ha
BJ0	Private Grünfläche (Siedlungsgehölz)	0,0214 ha

Insgesamt ist eine Neuversiegelung von maximal 0,2982 ha durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes möglich.

Während der Bauphase kommt es zudem zu zusätzlichen Lärmimmissionen durch den Baustellenbetrieb sowie zu Erschütterungen durch den Betrieb der Baumaschinen.

Durch die Projektauswirkungen werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen verändert. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes mit umgebender Bebauung sowie der Vorbelastung durch die angrenzenden Verkehrswege, sind die zu erwartenden Auswirkungen lokal begrenzt. Erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Gebiete sind nicht zu erwarten. Singuläre und seltene Lebensraumtypen und bestandsgefährdete Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Plangebiet vorhanden. Vorkommen sind aufgrund der Biotopausstattung des Planungsraumes derzeit auch nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die angrenzenden Lebensräume können durch zusätzliche Lichtemissionen verursacht werden, da sich insgesamt die beleuchtete Fläche vergrößert. Aufgrund des Bestandes ist aber nur von einer geringen Auswirkung durch die Planung auszugehen und die geplante Bebauung wird die derzeitige Beleuchtung zu angrenzenden Flächen teilweise abschirmen.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden unter Punkt 2.6 beschrieben.

2.3.2 Schutzgut Boden

Gemäß den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB soll ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Dem trägt die Planung Rechnung, indem sie die Bauflächenausweisung auf das unbedingt erforderliche Maß einschränkt und eine optimale Nutzung der Bauflächen anstrebt. Die Prüfung von Möglichkeiten der Innenentwicklung führte zu dem vorliegenden Planentwurf, da keine im erforderlichen Umfang verfügbaren Baulücken für Interessenten in der Ortslage vorhanden sind.

Es werden Flächen vollständig versiegelt und überplant. Durch die Baumaßnahme verliert der Boden dauerhaft seine Speicher-, Regler- und Pufferfunktionen für den Bodenhaushalt. Insgesamt kommt es zu einer Neuversiegelung von maximal ca. 0,2982 ha.

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Boden sind daher für den Planungsbereich mit Bauflächenausweisungen und Verkehrsflächen relevant. In diesem Bereich sind noch natürlich anstehende Böden vorhanden.

Es kommt zu einer Zerstörung des Bodengefüges und der Horizontabfolge des Bodens, was die Ausgangsbedingungen zur neuen Bodenbildung verändert. Ebenso werden die biotischen Lebensraumfunktionen beeinträchtigt, was zu einer Veränderung des Artenspektrums führt.

Durch die vorgesehene Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen auf bereits befestigten Flächen kann eine zusätzliche Belastung von Grundflächen mit Bodenverdichtungen und -verunreinigungen während der Bauphase vermieden werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden durch Schadstoffemissionen sind darüber hinausgehend als geringfügig zu bewerten.

2.3.3 Schutzgut Fläche

Durch die Erweiterung der Baufläche nach Norden wird eine Fläche von ca. 0,5956 ha beansprucht und den derzeitigen Nutzungen entzogen. Insgesamt ist die Fläche derzeit als Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung ausgeprägt.

Die Auswirkungen durch das geplante Projekt betreffen die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des bestehenden Baugebietes in der Ortslage von Düringen.

Nach den Vorgaben des neuen UVPG (2020) sind im Zuge des UVP-Berichtes die Auswirkungen auch unter dem Aspekt der Einschränkung von Folgenutzungen zu betrachten, um Möglichkeiten der Eingriffsreduzierung und der Verminderung des Flächenbedarfs aufzuzeigen und ggf. Projektalternativen mit geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut "Fläche" zu ermitteln. Dabei sind die folgenden Kriterien betrachtungsrelevant:

- heutige Nutzung
- geplante Nutzung
- Dauerhaftigkeit der Nutzungsänderung
- Flächenumfang der Nutzungsänderung

Daraus ist zu ermitteln, welche dauerhaften Veränderungen durch das Projekt hervorgerufen werden und ob ggf. Projektalternativen mit einer geringeren Auswirkung auf das Schutzgut umsetzbar sind.

Auf das konkrete Vorhaben bezogen lässt sich folgende Projektwirkung prognostizieren:

geplante Maßnahme:	Bodenversiegelung durch Wohnhäuser und Verkehrsflächen
Flächenumfang:	ca. 0,2982 ha
bisherige Nutzung:	Landwirtschaftliches Grünland
geplante Nutzung:	Allgemeines Wohngebiet
Nutzungsdauer:	dauerhaft
dauerhafte Nutzungsänderung:	ja
mögliche Folgenutzungen:	Siedlungsfläche
	Die Grünlandfläche wird dauerhaft der heutigen Nutzung entzogen.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird grundsätzlich von der Regler- und Speicherfunktion der Deckschichten bestimmt. Daher ist bei einer mäßigen Pufferfunktion der Deckschichten von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverunreinigungen durch Schadstoffeinträge im Betrachtungsraum auszugehen.

Die zusätzliche Bodenversiegelung im Plangebiet führt zu einer verminderten Versickerungsrate und bedingt dadurch einen erhöhten Oberflächenwasserabfluss und eine reduzierte Grundwasserneubildungsrate. Zum Projekt wurde eine Entwässerungsplanung erstellt. Diese sieht eine getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Sammlung von Niederschlagswasser mit gedrosselter Ableitung über ein Regenrückhaltebecken vor.

Eingriffe in grundwasserführende Schichten sind aufgrund der Geologie des Plangebietes mit devonischen Schiefern und Grauwacke als Kluftgrundwasserleiter in Verbindung mit den Projektwirkungen (Baugebiet) nicht zu erwarten, da keine tiefgreifenden Eingriffe in den Boden erfolgen, die grundwasserführende Bodenschichten betreffen.

Die Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Wasser ist insgesamt als gering zu bewerten, da gegenüber der bereits bestehenden Situation nur eine geringfügige Erhöhung des abzuleitenden Niederschlagswassers verursacht wird und eine ordnungsgemäße Ableitung des Schmutzwassers gesichert ist.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Während der Bauphase kommt es zu vermehrten Staub- und Abgasentwicklungen durch den Baustellenverkehr. Anlagebedingte nachteilige Auswirkungen auf das Mikroklima sind aufgrund der begrenzten Neuversiegelung angrenzend an bereits versiegelte Flächen und der guten Durchlüftung des Plangebietes nicht gegeben. Das Plangebiet hat für die Frischluftversorgung der Ortslage von Wölferlingen oder Düringen aufgrund der Geländetopographie nur eine sehr geringe bis keine Bedeutung.

Durch die Beanspruchung von ca. 0,5956 ha Grünland, sind nur geringfügige Änderungen des Geländeklimas zu erwarten. Flächen mit Funktionen für die Frischluftversorgung angrenzender Siedlungsflächen oder Kaltluftentstehungsgebiete oder -abflussbahnen sind nicht durch die Planung betroffen. Die vorhandenen Gehölzbestände sind zu kleinflächig, um eine klimarelevante Funktion mit Filterwirkung zu entfalten.

Die im Umfeld entstehende Kaltluft kann über das nördlich gelegene Bachtal weiterhin ungehindert abfließen.

Durch die Planung sind nur geringfügige Zunahmen des Luftschadstoffausstoßes zu erwarten, da keine grundlegend neue Emissionssituation durch die Planung erfolgt. Die bestehende Nutzung wird teilweise erweitert.

Das geplante Vorhaben ist nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut ist daher als gering zu bewerten.

2.3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Durch die Errichtung von Gebäuden kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im Planungsraum. Durch die Lage unmittelbar angrenzend an die Ortslage von Düringen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung zu erwarten. Es werden

nur geringfügige Geländemodellierungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Verkehrsfläche und der Gebäude notwendig. Die Einsehbarkeit des Standortes besteht überwiegend aus nördlicher Richtung von der L 304 aus. Aus dieser Perspektive gliedert sich aber die Neubaufäche unmittelbar an den Ortsrand der vorhandenen Siedlungsfläche an, so dass es nicht zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildeindrucks aus dieser Sichtrichtung kommen wird. Zudem wird durch die geplante Gehölzpflanzung am nördlichen Rand des Baugebietes eine Abschirmung der Bauflächen zum Offenland erfolgen. Weitere erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Planungen nicht zu erwarten.

Aufgrund der geringen Wertigkeit des Standortes in Bezug auf das Landschaftsbild, ist der Eingriff nur als geringfügig zu bewerten.

2.3.7 Schutzgut Mensch

Durch die Bautätigkeit wird zeitlich begrenzt im Umfeld der südlich gelegenen Wohnbebauung Lärm emittiert. Diese Belastung besteht aber nur für die Dauer der Bautätigkeit und übersteigt das allgemein übliche Baugeschehen in Siedlungsflächen nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung angrenzender Wohngebiete ist daher nicht zu erwarten.

2.3.8 Auswirkungen durch Abfälle

Durch den Betrieb von Maschinen, überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien bei der Errichtung baulicher Anlagen fallen Abfallstoffe unterschiedlichster Art an. Diese werden fachgerecht gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Auch die durch den Betrieb des Wohngebietes entstehenden Abfälle werden wie bereits im Rahmen der aktuellen Nutzung fachgerecht entsorgt. Es werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulative Wirkungen mit anderen Planungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Zusammenspiel der einzelnen Wirkungsfaktoren können sich daher grundsätzlich neue Wirkungseffekte ergeben. Diese Wirkungsgeflechte sind bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen einschätzen zu können.

Kumulative Wirkungen können sich durch die Bauflächen der angrenzenden Ortslagen ergeben.

Während die Vegetation und deren Artzusammensetzung am Standort von Boden- und Wasserhaushalt beeinträchtigt wird, beeinflusst die Vegetation wiederum die Fauna, die auf bestimmte Vegetationsstrukturen angewiesen ist. Weiterhin wirken sich die Vegetationsstrukturen auf das Landschaftsbild aus. Letztlich beeinflusst der Mensch ganz erheblich die Landschaftsfaktoren durch seine Nutzungen.

Die bereits versiegelten Flächen in der Ortslage sowie die teilweise intensiv bewirtschafteten Offenlandflächen (z.B. Pferdeweide) wirken sich durch ihre Strukturen auf die Besiedlung mit einer daran angepassten Pflanzen- und Tierwelt und auf den Boden- und Wasserhaushalt aus. Die

angrenzenden Verkehrswege wirken ebenfalls durch die damit verbundene Lärm- und Schadstoffemission aber auch durch Bewegungsunruhen in den Planungsraum und dessen Lebensraumstrukturen ein und beeinflussen die Lebensraumfunktionen.

Die geplante Erweiterung der Siedlungsfläche steht im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen und umgebenden Flächennutzungen und begründet keine neue Nutzungsart mit zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturraumes, die wesentlich über das bestehende Maß hinausgehen würden.

In der vorliegenden Planung, sind daher keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die aus der Planung resultieren können, zu erkennen. Die einzelnen Schutzgüter sind überwiegend gering bis mittel betroffen und auch im Zusammenwirken der einzelnen Betroffenheiten ist keine zusätzliche erhebliche Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter zu erwarten, da durch die geplante Erweiterung keine erhebliche Barrierewirkung oder Belastung angrenzender Flächen verursacht wird und die Auswirkungen lokal beschränkt bleiben.

2.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriffsregelung

Die geplante Erweiterung stellt gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Entsprechend § 15 BNatSchG sind „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“ und „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.“ Demnach haben Vermeidungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.5 Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs

Durch die Erweiterung des Baugebietes mit einer Fläche von ca. 0,5956 ha wird die Fettwiese beseitigt. Der hierdurch entstehende Verlust an Grünland wird im Sinne der Eingriffsregelung nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) kompensiert.

Die Eingriffsermittlung erfolgt nach den Vorgaben des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, der im Mai 2021 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität veröffentlicht wurde.

Neben der integrierten Biotopbewertung ist eine schutzgutbezogene Wirkungsprognose durchzuführen. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den vorgesehenen Eingriff wird unterschieden in:

- Erhebliche Beeinträchtigungen (eB)
- Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen einer

erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere ist grundsätzlich ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig.

Eine Klassifizierung erfolgt gemäß der nachfolgenden Bewertungsmatrix (MKUEM 2021).

Tabelle 1: Bewertungsmatrix der Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen (MKUEM 2021)

Bedeutung der Funktionen des Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabensbezogenen Wirkung/ Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	-	-	eB
2 gering	-	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

- keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. kein Eingriff
- eB erhebliche Beeinträchtigung
- eBS Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

Kompensationsermittlung

Für die Erweiterung des Baugebietes werden folgende Biotopflächen mit zugehörigen Biotopwerten in Anspruch genommen und wie folgt überplant, beziehungsweise im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes aufgewertet:

Tabelle 2: Kompensationsbilanzierung

Bestand					Planung				
Aktuelle Nutzung	Biotop-typ	Fläche m ²	Biotop-wert / m ²	Summe	Geplante Nutzung	Biotop-typ	Fläche m ²	Biotop-wert / m ²	Summe
Fettwiese, mäßig artenreich	EA1	5.956	15	89.340	Versiegelung durch Wohngebäude (Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,3))	HN1	2.229	0	0
					Nutzrasen	HM7	2.724	5	13.620
					Erschließungsstraße	VA3	753	0	0
					Trafostation	HN1	36	0	0
					Siedlungsgehölz mittlere Ausprägung auf privater Grünfläche Maßnahme M 1	BJ0	214	13	2.782
Kompensationsmaßnahmen:									
Fichtenforst auf Flurstück 4776/8 in Flur 44 Gem. Wölferlingen	AJ0	8.110	6	48.660	Nasswiese/Feuchtwiese, mäßig artenreich, Flurstück 4776/8 in Flur 44 Gem. Wölferlingen (Ökokonto) Maßnahme M 2	EC1	8.110	15	121.650
Summe		14.066		138.000	Summe		14.066		138.052
Überschuss/Fehlbetrag:									17

Im vorliegenden Fall besteht ein Kompensationsbedarf für folgende erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):

Tabelle 3: Ermittlung der Eingriffsintensität

Schutzgut	Wertstufe	Intensität vorhabenbezogene Wirkung	eB/eBS
Landschaftsbild	mittel	gering (I)	eB
Klima / Luft	gering	gering (I)	-
Wasser	gering	gering (I)	-
Boden	mittel	hoch (III)	eBS
Pflanzen	gering	hoch (III)	eB
Tiere	gering	hoch (III)	eB

Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) ist es grundsätzlich notwendig, eine zusätzliche schutzgutbezogene Kompensation durchzuführen. Gemäß der Matrixtabelle des Praxisleitfadens (MKUEM 2021) ist der Eingriff für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere als erhebliche Beeinträchtigung zu klassifizieren, da die Intensität der vorhabenbedingten Wirkung aufgrund des Biotopverlustes in die Wirkstufe III einzustufen ist. Zusätzlich zu der bilanziellen multifunktional wirkenden Kompensation im Rahmen der integrierten Biotopbewertung ist eine funktionale Kompensation des Biotopverlustes, d.h. die Entwicklung eines vergleichbaren Lebensraumes erforderlich.

Die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere in Bezug auf das Schutzgut Boden kann mittels bodenfunktionsaufwertender Maßnahmen durch die Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen im Randbereich des Wölferlinger Weihers innerhalb des Naturschutzgebietes „Wölferlinger Weiher“ auf ehemaligem Fichtenforst innerhalb der Ökokontofläche der Ortsgemeinde mit der Kompensationsflächen M 2 multifunktional erfolgen.

Für die Flora ergeben sich keine Eingriffe in § 30 Biotope oder Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie. Geschützte oder seltene Pflanzenarten treten im Gebiet nicht auf. Die Eingriffe in das Schutzgut Flora werden durch die Bilanzierung der Biotopwertpunkte ausgeglichen.

Für die Fauna erfolgt kein Eingriff besonderer Schwere, da das Plangebiet derzeit nicht von besonders oder streng geschützten Arten als Reproduktionsstätte oder essentieller Lebensraum genutzt wird.

Eine Bodenfunktionsbewertung für das Planungsgebiet liegt nicht vor. Die Wertstufe wird aufgrund der heutigen Nutzung als Grünland mit natürlicher Bodenzonierung als mittel eingestuft. Es sind keine Böden mit besonderer Archivfunktion der Kultur- und Naturgeschichte betroffen. Bodenabgrabungen stellen aber grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere dar, die immer funktionsspezifisch zu kompensieren ist. Die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere in Bezug auf das Schutzgut Boden kann mittels bodenfunktionsaufwertender Maßnahmen in Kombination mit Beseitigung standortfremder Fichtenforste wie oben beschrieben erfolgen, da die Maßnahme auch eine bodenaufwertende Funktion übernimmt.

Insgesamt sind daher die Eingriffe besonderer Schwere durch die beschriebenen die Kompensationsmaßnahmen erfasst.

Der Biotopwert der Ausgangssituation vor dem Eingriff beträgt insgesamt **138.000 Biotopwertpunkte**. Durch die Erweiterung des Baugebietes werden ca. 0,5956 Grünland überplant.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 2, werden die Eingriffe der Neuplanung mit einem Biotopwert nach Umsetzung der Planung von **138.052 Biotopwertpunkten** gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung (LKompV)) vollständig kompensiert.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und geplante Überwachungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in Natur und Landschaft - insbesondere in Bezug auf die Bodenversiegelung, Artenschutz und das Biotoppotential - sind grundsätzlich nachfolgende Maßnahmen zu beachten:

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes sind Oberbodenarbeiten nach den geltenden Schutzvorschriften durchzuführen. Um die Vegetation während der Bauarbeiten nicht unnötig zu schädigen, sind die Schutzmaßnahmen nach gültigen Regelwerken zu beachten. Weiterhin sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen die einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften zu beachten. Da keine Gehölze beseitigt werden müssen und keine Bodenbrüter im Plangebiet zu erwarten sind, ist derzeit keine Beachtung der Rodungszeiten nach den Bestimmungen des § 39 BNatSchG relevant. Vorsorglich sind dennoch folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V 1** Im gesamten Plangebiet ist zur Vermeidung von potentiellen Nistplatzverlusten eine Räumung des Vegetationsaufwuchses außerhalb des Zeitraums vom 01. April bis 15. September durchzuführen. Die Vegetation ist unmittelbar nach Abtrag aus dem Plangebiet zu beseitigen. Die zeitlichen Einschränkungen zur Durchführung von Gehölzrodungen bleiben hiervon unberührt.

- V 2** Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fledermausflugbewegungen durch Lichtemission muss die verwendete Beleuchtung gegenüber direktem Licht oder Streulicht derart abgeschirmt werden, dass die umgebende Vegetation in der Nacht im Lichtschatten liegt. Zudem sind Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe ohne Blauanteil (≤ 3000 K) einzusetzen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Entsprechend § 15 BNatSchG sind die nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege in einem angemessenen Zeitraum auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Diese müssen geeignet sein, die durch den Eingriff gestörten Funktionen in gleichwertiger Weise zu ersetzen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten. Art und Umfang der landespflegerischen Maßnahmen leiten sich somit aus den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ab.

Kompensationsmaßnahmen

M 01 Im nördlichen Randbereich des Baugebietes ist zur Abschirmung des Baugebietes gegenüber dem angrenzenden Offenland und zur Schaffung neuer Gehölzbestände ein Gehölzstreifen aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen 2. Ordnung auf den privaten Grünflächen anzupflanzen. Mögliche Gehölzarten sind in der Pflanzenvorschlagsliste (s. Anhang 1) aufgeführt.

Die Maßnahmenfläche hat eine Fläche von ca. 0,0214 ha

M 02 Im Bereich des Ökokontos der Ortsgemeinde Wölferlingen nordwestlich des Wölferlinger Weiher wird eine Teilfläche von ca. 0,8110 ha aus dem Ökokonto für Kompensationsmaßnahmen im Flurstück 4776/8 in Flur 44 der Gem. Wölferlingen ausgebucht.

Auf einer ehemaligen Fichtenforstfläche innerhalb des Naturschutzgebietes „Wölferlinger Weiher“ werden in Erweiterung der vorhandenen Kompensationsflächen für den Bebauungsplan „Hofacker“ weitere Forstflächen in Großseggenried bzw. feuchter Hochstaudenflur entwickelt. Hierzu sind folgende Maßnahmen umzusetzen, sofern sie nicht bereits durchgeführt wurden:

- Fällen und Abräumen der Fichten samt Wurzelstöcke und des Reisigs
- Vegetationsentwicklung durch natürliche Sukzession
- In den ersten drei Jahren Mahd einmal jährlich jeweils im September/Oktober und Abräumen des Mähgutes, um ein Aufkommen von Fichtenjungwuchs und eine Nährstoffanreicherung zu verhindern.
- In den Folgejahren ist die Fläche einmal alle 4-5 Jahre im Herbst oder Winter (ab ca. Mitte September) zu mähen, um ein Aufkommen von Gehölzen dauerhaft zu unterbinden.
- Kontrolle der Vegetationsentwicklung alle 5 Jahre, um ggf. unerwünschten Entwicklungen entgegen zu wirken.

Die Maßnahmenfläche hat eine Gesamtfläche von ca. 0,8110 ha

Ersatzaufforstungen sind in flächengleichem Umfang wie bereits im Bebauungsplan „Hofacker“ festgelegt, auf dem Flurstück 4782/4 in Flur 45 der Gem. Wölferlingen durchzuführen.

2.7 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Alternativen im Sinne einer räumlichen Verlagerung des geplanten Wohngebietes bestehen nach Angaben der Ortsgemeinde nicht. In Richtung Norden kann kein weiteres Baugebiet an die Ortslage Wölfelingen angeschlossen werden, da hier die bestehenden Kanalkapazitäten ausgelastet sind. In Richtung Westen schließen sich ausgedehnte und biotopkartierte Grünlandflächen der Saynbach-Niederung und das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ an die Ortslage an. Diesem Bereich kommt aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes eine hohe Bedeutung zu.

Eine Baugebietsausweisung im Außenbereich kommt als Alternative ebenfalls nicht in Betracht, da dies zu einer nicht akzeptablen Zersiedlung der Landschaft führen würde und aus planungsrechtlichen Gründen nicht zulässig wäre. Darüber hinaus kommt als Alternative nur noch die sogenannte Nulllösung in Frage. Die in Wölfelingen vorhandenen Bauflächen sind weitgehend bebaut oder werden für Familienangehörige vorgehalten. Baulücken und freie Bauflächen in Gemeindebesitz sind kaum noch vorhanden. Zur Deckung der unvermindert starken Nachfrage nach Baugrundstücken und zur Stärkung der Eigenentwicklung sieht sich die Ortsgemeinde gezwungen, neue Flächen als Bauland auszuweisen. Zur Umsetzung des Bebauungsplans und zur Schaffung zweckmäßig bebaubarer Parzellen ist die Anordnung und Einleitung eines Umlegungsverfahrens erforderlich, um zu einer kompletten Neuordnung der jetzigen Eigentumsverhältnisse zu kommen. Die geplante Wohnbaufläche stellt eine sinnvolle und wirtschaftliche Erweiterung des westlich angrenzenden Baugebietes „Hofacker“ dar und ermöglicht die Erschließung zusätzlicher Wohnbauflächen in städtebaulich geordneter Lage und angemessenen Umfang. Zudem befinden sich hier keine Schutzgebietsausweisungen oder geschützte Biotopflächen. Es besteht nach Auffassung der Ortsgemeinde ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Ausweisung des Baugebietes „Feld-Hofacker-Erweiterung“.

Aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur ist eine Erweiterung der Ortslage unmittelbar anschließend an die vorhandene Bebauung im Gegensatz zu einer vollständigen Neuausweisung mit Schaffung geeigneter Strukturen an anderer Stelle, wirtschaftlich sinnvoll und flächensparend zu realisieren.

Weitere Planungs- oder Standortalternativen bestehen daher nicht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Da keine konkreten Daten zum Standort bezüglich der Hydrogeologie des Geländeklimas und der lufthygienischen Auswirkungen aus dem Planungsraum vorliegen, wurden bisher allgemeine Ableitungen aus übergeordneten Angaben zur Region vorgenommen. Diese beruhen auf grundsätzlichen Annahmen auf Basis vorliegender Karten zur Geologie und Hydrogeologie des Ladesamtes für Geologie und Bergbau RLP, Daten des Deutschen Wetterdienstes und allgemein gültigen Grundsätzen zum Geländeklima. Zusätzlich wurden die Angaben zu Boden, Klima und Wasser im Geoexplorer der Landesregierung ausgewertet.

Die weitere Entwicklung und die daraus zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden auf der Grundlage der geplanten Flächennutzung abgeleitet.

Folgende Verfahren der Umweltprüfung werden angewendet:

- Biotopkartierung und Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen durch örtliche Begehung und Luftbildauswertung
- Angaben zur technischen Planung des Vorhabenträgers
- Auswertung von Angaben im LANIS der Landesverwaltung zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten
- Kartierungen der Fauna und Flora nach fachlich anerkannten Methoden in den Jahren 2020, 2021 und 2024
- Bewertung der Schutzgüter auf der Grundlage vorliegender Informationen und fachlich gebräuchlicher Kriterien
- Die weitere Entwicklung und die daraus zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden auf der Grundlage der geplanten Flächennutzung abgeleitet.

Bei den oben genannten Methoden handelt es sich um allgemein anerkannte Verfahren in der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Informationserfassung, die für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bedeutsam sind, sind nicht bekannt.

3.1.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf Grundlage der beanspruchten Biotoptypen flächenmäßig ermittelt und die dadurch zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter abgeleitet. Es wurden Bestandskartierungen der Avifauna, Tagfalter und der Vegetation mit mehreren Begehungen des Plangebietes von 2020 bis 2024 zur Ermittlung der Bedeutung als Lebensraum für die genannten Artengruppen durchgeführt. Dabei wurden besonders die artenschutzrechtlich relevanten Arten erfasst.

Die Ableitung der aufgeführten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen basiert auf den zu erwartenden Auswirkungen durch die Projektumsetzung. Die Eingriffsermittlung und die Bestimmung des erforderlichen Kompensationsumfangs erfolgt nach dem im Jahr 2021 eingeführten „Praxisleitfaden zur Kompensationsermittlung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP.

3.1.2 Auswirkungen auf den Menschen durch Geräusche

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die geplante Wohngebietserweiterung nicht zu erwarten. Vielmehr dient die Baugebietsausweisung der Verbesserung der Situation des verfügbaren Wohnraumes durch Schaffung neuer Wohngebäude. Zusätzliche Geräuschemissionen beschränken sich auf den Verkehr im Bereich des Neubaugebietes, der die vorhandene Verkehrssituation aber nicht erheblich verändert. Es werden die geltenden Grenzwertregelungen für Lärmbelastungen für die Bewertung zugrunde gelegt. Durch die Erweiterung der Siedlungsfläche ist mit der Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

3.1.3 Auswirkungen von Luftschadstoffen auf den Menschen

Durch die Erweiterung der Siedlungsfläche ist mit der Erhöhung charakteristischer Emissionen aus Wohngebieten zu rechnen. Diese resultieren vorwiegend aus dem zunehmenden Ziel- und Quellverkehr und den häuslichen Emissionen durch Abwasser und Heizungen. Diese sind aber in der Gesamtheit wegen der Kleinflächigkeit des Neubaugebietes als geringfügig einzustufen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

3.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Gem. § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Durch die Anwendung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können die negativen Auswirkungen stark eingeschränkt werden. Die Beeinträchtigung der Umweltbelange Boden, Fläche, Wasser, Tiere/ Pflanzen, Klima/ Luft und Landschaft, wie auch die Auswirkungen auf den Menschen und dessen Wohnumfeld, können durch die vorgesehenen Maßnahmen und die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte für Emissionen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

3.2.2 Überwachung der Durchführung von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB

Zur Überwachung sollen die bereits vorhandenen Kontroll- und Überwachungsinstrumente der Genehmigungsbehörden und der Fachdienststellen genutzt werden. Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den Ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen hat.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz

Durch die Planung werden Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten überplant und stehen daher nach Umsetzung der Maßnahme nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Insgesamt sind davon 0,59 ha Biotopfläche betroffen.

Zur Ermittlung der Projektauswirkungen wurden eine Biotopkartierung und Erfassungen der Avifauna, Tagfalter und Vegetation zur Bestimmung der Wertigkeit des Grünlandes und dessen Einstufung als pauschal geschütztes Grünland nach § 30 BNatSchG im Plangebiet durchgeführt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Grünlandfläche keinem Pauschalschutz unterliegt.

Durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen kann eine Reduzierung der Eingriffswirkung in die Schutzgüter erreicht werden. Diese sehen Pflanzungen von Gehölzen im nördlichen Randbereich zur Einbindung des Baugebietes in das Landschaftsbild und Schaffung neuer Gehölzlebensräume sowie die Entwicklung von Großseggenried und feuchter Hochstaudenflur im Umfeld des Wölferlinger Weihers vor. Die Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde in einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Schutzgut Boden

Durch die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen und die Anlage der Erschließungsstraße werden ca. 0,2928 ha Bodenfläche neu versiegelt. Hierdurch wird das Bodengefüge gestört und die Funktion für den Wasserhaushalt und als Vegetationsstandort aufgehoben. Ein direkter Ausgleich durch Entsiegelung ist nicht möglich. Eine Kompensation erfolgt daher durch die Beseitigung standortfremder Fichtenforste und die Entwicklung naturnaher Lebensraumausprägungen (Großseggenried, feuchter Hochstaudenflur) sowie durch die Pflanzung von Gehölzen mit den damit verbundenen positiven Auswirkungen auf den Boden-Wasserhaushalt.

Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche erfährt durch die geplante Bebauung eine Einschränkung in der zukünftigen Entwicklung. Die heute noch vielseitig nutzbare Grünlandfläche wird durch die Folgenutzung als Wohnbaufläche in seinen Optionen beschränkt.

Schutzgut Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt sind aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebietes für die Grundwasserfunktion nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Schutzgut Klima und Luft

Dem Plangebiet kommt nur eine sehr geringe Funktion für das Schutzgut zu. Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussbahnen sind ebenso, wie Flächen mit Luftfilterwirkung nicht oder nur in sehr kleinflächiger Ausdehnung und ohne Bedeutung für das Lokalklima im Plangebiet vorhanden. Nachteilige Auswirkungen auf die Frischluftzufuhr in angrenzende Wohngebiete sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die ausgedehnten Offenlandflächen im Umfeld der Ortslage von Düringen geprägt. Erholungseinrichtungen sind nicht im Plangebiet vorhanden. Gliedernde Elemente fehlen weitgehend.

Maßnahmen zur Randeingrünung bewirken eine Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplante Wohngebietserweiterung.

Schutzgut Mensch

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Durch die vorgesehenen Planungen erfolgt insgesamt eine Beanspruchung von bisher als Grünland genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 0,59 ha mit einer darin enthaltenen Neuversiegelung von 0,2982 ha.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen besitzen eine Gesamtfläche von 0,8324 ha und befinden sich innerhalb des Plangebietes (Randeingrünung, M 1 auf privater Grünfläche) und im Naturschutzgebiet „Wölfelinger Weiher“ (ehem. Fichtenforst, M 2). Die Eingriffsermittlung erfolgt nach den Vorgaben des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP.

3.4 Verwendete Unterlagen

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden neben eigenen Kartierungen des Plangebietes die vorhandenen Informationen aus dem Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz und weiterer Fachschalen zur Geologie, Hydrologie und Gewässerschutz aus dem Geoexplorer des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP verwendet.

Vorgegebene Fachplanung wie der Regionale Raumordnungsplan (RROP), das Landesentwicklungsprogramm (LEP) und der Flächennutzungsplan der VG Selters berücksichtigt.

Bei der Bewertung des Artenschutzes wurden neben den im Gebiet kartierten Arten auch die Angaben aus dem Artdatenportal ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt ausgewertet.

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage des Biotoptypenkataloges Rheinland-Pfalz und der zugehörigen Kartieranleitung.

Die Kartierung der Avifauna erfolgte nach den Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands von SÜDBECK et al. 2005. (SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.)

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde der „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ mit Stand vom Mai 2021 verwendet.

Quellenverzeichnis

DIEFENTHAL, B. (2024): Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan „Feld-Hofacker-Erweiterung“ der Ortsgemeinde Wölferlingen. Unveröffentlichtes Fachgutachten im Auftrag der Ortsgemeinde Wölferlingen.

GDI-RP (2021): Kartenviewer Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de/>; letzter Zugriff 29.01.2021.

Landesamt für Geologie und Bergbau RP (2024): Kartenviewer Rheinland-Pfalz https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19; letzter Zugriff 29.07.2024.

Landesamt für Umwelt RP (2024): Fachinformationssystem ARTeFAKT unter <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff 28.11.2024

LANIS-RP (2024): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff: 28.11.2024

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz (2024): Kartenviewer Rheinland-Pfalz unter <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>; letzter Zugriff 28.11.2024.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD, 2017: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald. Internetaufruf unter https://mittelrheinwesterwald.de/images/Downloads/Plankarte_web.pdf, letzter Zugriff 29.01.2021

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Anhang 1: Pflanzenvorschlagsliste

BÄUME II. ORDNUNG

Heister, 2 xv, o.B. 150-200

Feldahorn	Acer campestre
Hängebirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	Prunus avium
Feldulme	Ulmus minor

STRÄUCHER

Sträucher, 2 xv, o.B. 60-100

Hasel	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hundsrose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Eingr. Weißdorn	Crataegus monogyna
Stechpalme	Ilex aquifolium